

1418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistenten-
gesetz 1962 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen unabhängig von einer künftigen generellen Neuregelung des Hochschullehrerdienstrechtes einige besonders dringende Punkte geregelt werden, die möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Universitätsorganisationsgesetzes, also mit 1. Oktober 1975, wirksam werden sollen. Unter anderem soll dem Hochschulassistenten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Zeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit eingeräumt werden. Weiters soll die Mitwirkung bei Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten des Institutes im Auftrag Dritter an die Zustimmung des Hochschulassistenten gebunden werden. Ferner soll bei Mitwirkung von Hochschulassistenten an wissenschaftlichen Arbeiten Art und Umfang ihrer Mitarbeit insbesondere in der Veröffentlichung bezeichnet werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Hofmann-Wellenhof
Berichterstatter

R e m p l b a u e r
Obmannstellvertreter